

Information Untersuchungsberechtigungsschein (UB-Schein)

Gemäß Jugendschutzgesetz müssen Jugendliche, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Beschäftigungsverhältnis (zum Beispiel eine Ausbildung) beginnen sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Kosten werden hierfür mit einem Berechtigungsschein vom Staat übernommen.

Folgende Arten von UB-Scheinen können beantragt werden:

- Erstuntersuchung, wenn es sich um eine Untersuchung vor dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
- 1./2./3. Nachuntersuchung, wenn der Jugendliche nach Beendigung des Lehrjahres noch eine Volljährigkeit erreicht hat
- außerordentliche Nachuntersuchung, soweit vom behandelnden Arzt angeordnet
- Untersuchung auf Veranlassung, von Behörden als Arbeitsschutzmaßnahme angeordnet

Der UB-Schein kann nur beantragt werden, wenn der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sanitz liegt.

Sie werden nur dem Jugendlichen selbst oder einem gesetzlichen Vertreter (Eltern, Betreuer, etc.) bei persönlichem Erscheinen ausgehändigt. Hierbei muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Sollte kein Dokument bestehen, muss die Geburtsurkunde vorgelegt werden.

Die Beantragung ist kostenlos.